

GEBÜHRENSATZUNG**zur Erhebung von Marktstandsgeldern
der Stadt Gummersbach vom 19.12.1985
in der Fassung der Artikelsatzung zur Aktualisierung
ortsrechtlicher Vorschriften und Anpassung an den Euro
vom 07.12.2001**

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW S. 475 / SGV. NW 2023), des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1978 (BGBl. I S. 97), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 – KAG – GV. NW S. 268 / SGV. NW 610), hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 18.12.1985 diese Satzung beschlossen:

§1**Standespflicht**

- (1) Für die Benutzung der Marktflächen auf den Wochenmärkten der Stadt Gummersbach wird als Marktgebühr ein Standgeld erhoben.
- (2) In dem Marktstandsgeld sind die Kosten für Strom- und Wasserverbrauch nicht enthalten. Diese werden gesondert abgerechnet.

§ 2**Berechnung**

Das Standgeld beträgt für jeden angefangenen Quadratmeter, der für den Stand in Anspruch genommen wird, 0,56 € pro Markttag.

§ 3**Zahlungspflichtiger und Fälligkeit**

- (1) Das Standgeld ist vom Marktbesicker zu entrichten.
- (2) Der in § 2 festgesetzte Betrag ist für jeden Markttag zu zahlen, auch wenn die zugeteilte Fläche nicht während der gesamten Marktzeit benutzt wird. Der Betrag wird mit der Einnahme des zugewiesenen Standplatzes fällig.
- (3) Das volle Standgeld ist auch dann zu entrichten, wenn der Marktbesicker bzw. sein Gehilfe vor Beendigung der Marktzeit den Stand freiwillig aufgeben oder wegen Verstoßes gegen die Wochenmarktsatzung oder die ordnungsbehördliche Verordnung zur Regelung der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Zulassung zusätzlicher Warenarten auf den Märkten im Gebiet der Stadt Gummersbach vom 01.12.1982 des Platzes verwiesen wird.
- (4) Sind höhere Gewalt oder Ordnungsmaßnahmen zum Schutze der Allgemeinheit die Ursache für eine Räumung des Standplatzes, so kann die Stadt Gummersbach auf ihre Gebührenansprüche aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise verzichten.

§ 4
Sicherheitsleistungen

Die Stadt Gummersbach ist berechtigt, von dem Marktbeschicker eine angemessene Sicherheit zu verlangen, wenn nach der Art des Geschäftes mit einer Beschädigung der Platzbefestigung zu rechnen ist.

§ 5
Rückzahlung und Beitreibung

Eine Rückzahlung eines zu Recht erhobenen Standgeldes findet nicht statt.

Das Standgeld unterliegt der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren (Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen).

§ 6
Rechtsmittel

Gegen die Heranziehung stehen dem Pflichtigen die Rechtsmittel der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung offen. Bedenken über die richtige Berechnung des Standgeldes sollen nach Möglichkeit bereits bei seiner Erhebung dem Beauftragten der Stadtverwaltung vorgetragen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1986 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren der Stadt Gummersbach vom 01.12.1982 außer Kraft.